

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Novelle Methodenverordnung Wasser, **Fassung vom 26.08.2025**

§ 1. bis § 3. ...

§ 4. (1) Die in **Anlage A** genannten Vorschriften legen methodische Anforderungen an die Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen und zur Messung von Emissionen aus Punktquellen fest. Unter Methodenvorschriften werden insbesondere Vorschriften betreffend die Abwassermengenmessung sowie die Probenahme von Abwasser und Probenbehandlung (Probenkonservierung und -homogenisierung), die Analyse, die Art der Messung der Abwasserparameter und die Qualitätssicherung verstanden. Sie sind im Rahmen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), **BGBl. II Nr. 186/1996 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2018**, und der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen gemäß § 4 Abs. 3 AAEV sowie der Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW 2017), **BGBl. II Nr. 207/2017 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 63/2018**, anzuwenden.

(2) Die Abwassermengenmessung ist entsprechend der allgemeinen Vorgaben des Abschnittes I der Anlage A, die Probenahme von Abwasser und Probenbehandlung (Probenkonservierung und -homogenisierung) sind entsprechend der allgemeinen Vorgaben des Abschnittes I und der konkretisierten Vorgaben des Abschnittes II der Anlage A vorzunehmen, sofern nicht in Abschnitt V abweichende Bestimmungen festgelegt werden. Die Entnahme einer Abwasserprobe aus einem Abwasserstrom hat an einer Stelle zu erfolgen, an der die entnommene Probe repräsentativ ist für die Beschaffenheit des **Gesamtabwassers** oder an der durch äußere technische Maßnahmen die Repräsentativität der Probe für den **Gesamtabwasserstrom** sichergestellt werden kann. Für einen rasch veränderlichen Parameter, der nicht unmittelbar nach der Probenahme untersucht wird, sind Probenkonservierungsmaßnahmen vorzusehen.

(3) Die Art der Probenahme von Abwasser wird für jeden Parameter in Spalte 3 der Abschnitte II, VI und VII der Anlage A festgelegt:

1. Die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters sind an Hand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe (mit „M“ abgekürzt) zu bestimmen. Bei der diskontinuierlichen Entleerung eines Stapelbehälters gilt die Stichprobe

Vorgeschlagene Fassung

Novelle Methodenverordnung Wasser

§ 1. bis § 3. ...

§ 4. (1) Die in **Anlage A** genannten Vorschriften legen methodische Anforderungen an die Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen und zur Messung von Emissionen aus Punktquellen fest. Unter Methodenvorschriften werden insbesondere Vorschriften betreffend die Abwassermengenmessung sowie die Probenahme von Abwasser und Probenbehandlung (Probenkonservierung und -homogenisierung), die Analyse, die Art der Messung der Abwasserparameter und die Qualitätssicherung verstanden. Sie sind im Rahmen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), **BGBl. II Nr. 186/1996 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2023**, und der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen gemäß § 4 Abs. 3 AAEV sowie der Emissionsregisterverordnung 2017 (EmRegV-OW 2017), **BGBl. II Nr. 207/2017 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2024**, anzuwenden.

(2) Die Abwassermengenmessung ist entsprechend der allgemeinen Vorgaben des Abschnittes I der Anlage A, die Probenahme von Abwasser und Probenbehandlung (Probenkonservierung und -homogenisierung) sind entsprechend der allgemeinen Vorgaben des Abschnittes I und der konkretisierten Vorgaben des Abschnittes II **und VI** der Anlage A vorzunehmen, sofern nicht in Abschnitt V abweichende Bestimmungen festgelegt werden. Die Entnahme einer Abwasserprobe aus einem Abwasserstrom hat an einer Stelle zu erfolgen, an der die entnommene Probe repräsentativ ist für die Beschaffenheit des **Abwassers** oder an der durch äußere technische Maßnahmen die Repräsentativität der Probe für den **Abwasserstrom** sichergestellt werden kann. Für einen rasch veränderlichen Parameter, der nicht unmittelbar nach der Probenahme untersucht wird, sind Probenkonservierungsmaßnahmen vorzusehen.

(3) Die Art der Probenahme von Abwasser wird für jeden Parameter in Spalte 3 der Abschnitte II, VI und VII der Anlage A festgelegt:

1. Die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters sind an Hand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Tagesmischprobe (mit „M“ abgekürzt) zu bestimmen. Bei der diskontinuierlichen Entleerung eines Stapelbehälters gilt:

Geltende Fassung

als mengenproportionale Probenahme für das entleerte Abwasservolumen.

2. ...

Für einzelne Parameter bestimmter branchenspezifischer Abwasseremissionsverordnungen werden von den in den Z 1 und 2 festgelegten Probenahmearten abweichende oder spezielle Bestimmungen zur Probenahme in Abschnitt V festgelegt.

(4) Die Analyse der Parameter zur Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen und zur Messung von Emissionen aus Punktquellen ist entsprechend den Analysemethoden der Spalte 2 der Abschnitte II, VI und VII der Anlage A oder gleichwertigen Analysemethoden vorzunehmen:

1. Im Rahmen der Eigenüberwachung gilt eine Analysemethode als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze bei höchstens 30% der zu überwachenden Emissionsbegrenzung liegt.
2. Im Rahmen der Fremdüberwachung gilt eine Analysemethode als gleichwertig, wenn sie den Anforderungen der DIN 38402-71 (DEV A 71), „Gleichwertigkeit von zwei Analyseverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum“, November 2002, entspricht.

Sind für einen Parameter in Spalte 2 der Abschnitte II, VI und VII der Anlage A mehrere Methoden angegeben, können diese alternativ angewendet werden. Die Analyse der Prioritären Stoffe im Abwasser im Rahmen der Messung von Emissionen aus Punktquellen gemäß EmRegV-OW 2017 ist mit jenen Analysemethoden vorzunehmen, die die in Spalte 5 des Abschnittes VI der Anlage A vorgegebenen MBG erreichen. Die Analyse der in Abwasseremissionsverordnungen genannten BVT-Beobachtungsparameter, die

Vorgeschlagene Fassung

a) Ist das Abwasser vollständig durchmischt, gilt die Stichprobe als mengenproportionale Probenahme für das entleerte Abwasservolumen.

b) Ist das Abwasser nicht vollständig durchmischt, so sind die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters an Hand einer mengenproportionalen nicht abgesetzten homogenisierten Mischprobe, die über den Zeitraum der Entleerung zu entnehmen ist, zu bestimmen.

2. ...

Für einzelne Parameter bestimmter branchenspezifischer Abwasseremissionsverordnungen werden von den in den Z 1 und 2 festgelegten Probenahmearten abweichende oder spezielle Bestimmungen zur Probenahme in Abschnitt V **der Anlage A** festgelegt.

Geltende Fassung

nicht als Prioritäre Stoffe in Abschnitt VI der **Anlage A** genannt sind, ist mit jenen Analysemethoden vorzunehmen, die die in Spalte 5 des Abschnittes VII der **Anlage A** vorgegebenen MBG erreichen.

(5) Die Art der Messung der Abwasserparameter wird für jeden Parameter in Spalte 4 des Abschnittes II und **des Abschnittes VI** der Anlage A festgelegt:

1. bis 3. ...

(6) Zur Sicherung einer gleichbleibend guten Qualität

1. bis 3. ...

[...]

(7) Sonstige Methoden und **technischen** Normen sind entsprechend Spalte 2 des Abschnittes IV der Anlage A anzuwenden.

§ 5. (1) Die in **Anlage B** genannten Vorschriften legen methodische Anforderungen an die Überwachung von Oberflächengewässern in **der Matrix** Wasser, Sediment und Biota fest. Unter Methodenvorschriften werden

Vorgeschlagene Fassung**(4) Die Analyse**

1. der Parameter zur Überwachung der Begrenzung für Abwasseremissionen (§ 33b Abs. 3 WRG 1959)

2. der Prioritären Stoffe im Abwasser im Rahmen der Messung von Emissionen aus Punktquellen gemäß § 5 Abs. 1 EmRegV-OW 2017

3. der in Abwasseremissionsverordnungen genannten BVT-Beobachtungsparameter (§ 3 Z 7 EmRegV-OW 2017)

ist entsprechend den Analysemethoden der jeweiligen Spalte 2 des Abschnittes II, VI oder VII der Anlage A oder gleichwertigen Analysemethoden vorzunehmen. Sind für einen Parameter in Spalte 2 der Abschnitte II, VI oder VII der Anlage A mehrere Methoden angegeben, können diese alternativ angewendet werden.

(5) Die Bestimmungsgrenze der gemäß Abs. 4 anzuwendenden Analysemethoden darf höchstens beim Konzentrationswert der jeweils in Spalte 5 des Abschnittes II, VI oder VII der Anlage A vorgegebenen MBG liegen.

(6) Als gleichwertig gemäß Abs. 4 gilt eine Analysemethode im Rahmen der Eigenüberwachung, wenn sie die in Abs. 5 geforderte Bestimmungsgrenze erfüllt. Im Rahmen der Fremdüberwachung muss sie zusätzlich den Anforderungen der DIN 38402-71 (DEV A 71), „Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen“, Oktober 2020, entsprechen.

(7) Die Art der Messung der Abwasserparameter wird für jeden Parameter in Spalte 4 des Abschnittes II, **VI** und **VII** der Anlage A festgelegt:

1. bis 3. ...

(8) Zur Sicherung einer gleichbleibend guten Qualität

1. bis 3. ...

[...]

(9) Sonstige Methoden und **technische** Normen sind entsprechend Spalte 2 des Abschnittes IV der Anlage A anzuwenden.

§ 5. (1) Die in **Anlage B** genannten Vorschriften legen methodische Anforderungen an die Überwachung von Oberflächengewässern in **den Matrices** Wasser, Sediment und Biota fest. Unter Methodenvorschriften werden

Geltende Fassung

Vorschriften betreffend die Probenahme und Probenkonservierung, die Analyse und die Qualitätssicherung verstanden. Sie sind im Rahmen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung **BGBl. II Nr. 363/2016**, der **Qualitätszielverordnung Ökologie (QZV Ökologie)**, BGBl. II Nr. 99/2010 in der Fassung der Verordnung **BGBl. II Nr. 461/2010**, und der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung **BGBl. II Nr. 363/2016**, anzuwenden.

(2) und (3) ...

(4) Die Analyse der physikalischen und chemischen Grundparameter einschließlich der Schadstoffparameter in der Matrix Wasser ist entsprechend den Vorgaben des Abschnittes II der Anlage B vorzunehmen. Sind für einen Parameter in Spalte 2 des Abschnittes II der Anlage B mehrere Methoden angegeben, können diese alternativ angewendet werden. Die angewendeten Analyseverfahren sind derart zu optimieren, dass die in Spalte 5 des Abschnittes II der Anlage B angeführten MBG jedenfalls erreicht werden. Alternativ zu den in Spalte 2 angeführten Methodenvorschriften können auch andere Methoden herangezogen werden, wenn deren Gleichwertigkeit mit den angegebenen Verfahren nachgewiesen wird und unter Verwendung der statistischen Testverfahren nach der DIN 38402-71 (DEV A 71), „**Gleichwertigkeit von zwei Analyseverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum**“, November 2002, gezeigt werden kann, dass die angegebenen MBG erreicht werden.

(5) ...

(6) Die Probenahme, Probenbehandlung (Probenkonservierung und –vorbereitung) und Analyse der physikalischen und chemischen Grundparameter einschließlich der Schadstoffparameter in der Matrix Sediment zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen von prioritären Stoffen sind entsprechend den Vorgaben des Abschnittes III und IV der Anlage B vorzunehmen. Die angewendeten Analyseverfahren sind derart zu optimieren, dass die in Spalte 3 des Abschnittes IV der Anlage B angeführten MBG jedenfalls erreicht werden. Alternativ zu den in Spalte 2 angeführten Methodenvorschriften können auch andere Methoden herangezogen werden, wenn deren

Vorgeschlagene Fassung

Vorschriften betreffend die Probenahme und Probenkonservierung, die Analyse und die Qualitätssicherung verstanden. Sie sind im Rahmen der Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer (QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung **BGBl. II Nr. 128/2019**, der **Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG)**, BGBl. II Nr. 99/2010 in der Fassung der Verordnung **BGBl. II Nr. 128/2019**, und der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl. II Nr. 479/2006 zuletzt geändert durch die Verordnung **BGBl. II Nr. 128/2019**, anzuwenden.

(2) und (3) ...

(4) Die Analyse der physikalischen und chemischen Grundparameter einschließlich der Schadstoffparameter in der Matrix Wasser ist entsprechend den Vorgaben des Abschnittes II der Anlage B vorzunehmen. Sind für einen Parameter in Spalte 2 des Abschnittes II der Anlage B mehrere Methoden angegeben, können diese alternativ angewendet werden. Die angewendeten Analyseverfahren sind derart zu optimieren, dass die in Spalte 5 des Abschnittes II der Anlage B angeführten MBG jedenfalls erreicht werden. Alternativ zu den in Spalte 2 angeführten Methodenvorschriften können auch andere Methoden herangezogen werden, wenn deren Gleichwertigkeit mit den angegebenen Verfahren nachgewiesen wird und unter Verwendung der statistischen Testverfahren nach der DIN 38402-71 (DEV A 71), „**Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen**“, Oktober 2020, gezeigt werden kann, dass die angegebenen MBG erreicht werden.

(5) ...

(6) Die Probenahme, Probenbehandlung (Probenkonservierung und –vorbereitung) und Analyse der physikalischen und chemischen Grundparameter einschließlich der Schadstoffparameter in der Matrix Sediment zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen von prioritären Stoffen sind entsprechend den Vorgaben des Abschnittes III und IV der Anlage B vorzunehmen. Die angewendeten Analyseverfahren sind derart zu optimieren, dass die in Spalte 3 des Abschnittes IV der Anlage B angeführten MBG jedenfalls erreicht werden. Alternativ zu den in Spalte 2 angeführten Methodenvorschriften können auch andere Methoden herangezogen werden, wenn deren

Geltende Fassung

Gleichwertigkeit mit den angegebenen Verfahren nachgewiesen wird und unter Verwendung der statistischen Testverfahren nach der DIN 38402-71 (DEV A 71), **November 2002**, gezeigt werden kann, dass die angegebenen MBG erreicht werden. Die Art der Messung in der Matrix Sediment hat so zu erfolgen, dass der Inhaltsstoff aus der <63µm-Kornfraktion des Sediments zu bestimmen ist. Die Abtrennung der zu untersuchenden Kornfraktion hat je nach Problemstellung durch Nass- oder Trockensiebung zu erfolgen. Die Wahl des Beprobungszeitraumes zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen von prioritären Stoffen in der Matrix Sediment hat nach allgemein anerkannten, konventionellen Methoden zu erfolgen.

(7) ...

(8) Das Qualitätssicherungssystem hat den in Spalte 2 des Abschnittes VI der Anlage B angeführten technischen Normen zu entsprechen. Das Qualitätssicherungssystem hat jedenfalls folgende Maßnahmen der internen Qualitätskontrolle durch die Stelle (§ 9 Abs. 8, § 12, § 15 Abs. 7, § 18 GZÜV), die die Probenahme bzw. analytische Messung durchführt, zu umfassen:

1. bis 14. ...

15. laufende erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen anerkannten Ringversuchen und Laborvergleichstests; die unter Beachtung der Anforderungen der ÖNORM ISO/IEC 17043, „Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Eignungsprüfungen“ vom 1. Mai 2010 bzw. der ISO 13528, „Statistical methods for use in proficiency testing by interlaboratory comparison (Corrected version 2016-10-15)“ vom 1. August 2015 oder anderer gleichwertiger international anerkannter technischer Normen durchgeführt bzw. ausgewertet werden;

16. und 17. ...

§ 6. (1) Die in **Anlage C** genannten Vorschriften legen methodische Anforderungen an die Überwachung von Grundwasser fest. Unter Methodenvorschriften werden Vorschriften betreffend die Probenahme und Probenkonservierung, die Analyse und die Qualitätssicherung verstanden. Sie sind im Rahmen der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW), BGBl. II Nr. 98/2010 in der Fassung der Verordnung **BGBl. II Nr. 461/2010**, und der GZÜV anzuwenden.

(2) und (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Gleichwertigkeit mit den angegebenen Verfahren nachgewiesen wird und unter Verwendung der statistischen Testverfahren nach der DIN 38402-71 (DEV A 71), **Oktober 2020**, gezeigt werden kann, dass die angegebenen MBG erreicht werden. Die Art der Messung in der Matrix Sediment hat so zu erfolgen, dass der Inhaltsstoff aus der <63µm-Kornfraktion des Sediments zu bestimmen ist. Die Abtrennung der zu untersuchenden Kornfraktion hat je nach Problemstellung durch Nass- oder Trockensiebung zu erfolgen. Die Wahl des Beprobungszeitraumes zur langfristigen Trendermittlung bezüglich der Konzentrationen von prioritären Stoffen in der Matrix Sediment hat nach allgemein anerkannten, konventionellen Methoden zu erfolgen.

(7) ...

(8) Das Qualitätssicherungssystem hat den in Spalte 2 des Abschnittes VI der Anlage B angeführten technischen Normen zu entsprechen. Das Qualitätssicherungssystem hat jedenfalls folgende Maßnahmen der internen Qualitätskontrolle durch die Stelle (§ 9 Abs. 8, § 12, § 15 Abs. 7, § 18 GZÜV), die die Probenahme bzw. analytische Messung durchführt, zu umfassen:

1. bis 14. ...

15. laufende erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen anerkannten Ringversuchen und Laborvergleichstests; die unter Beachtung der Anforderungen der ÖNORM ISO/IEC 17043, „Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Anbietern von Eignungsprüfungen“ vom 15. Oktober 2023 bzw. der ISO 13528, „Statistical methods for use in proficiency testing by interlaboratory comparison“ vom 18. August 2022 oder anderer gleichwertiger international anerkannter technischer Normen durchgeführt bzw. ausgewertet werden;

16. und 17. ...

§ 6. (1) Die in **Anlage C** genannten Vorschriften legen methodische Anforderungen an die Überwachung von Grundwasser fest. Unter Methodenvorschriften werden Vorschriften betreffend die Probenahme und Probenkonservierung, die Analyse und die Qualitätssicherung verstanden. Sie sind im Rahmen der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW), BGBl. II Nr. 98/2010 in der Fassung der Verordnung **BGBl. II Nr. 248/2019**, und der GZÜV anzuwenden.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung

(4) Die Analyse der in Anlage C angeführten Parameter ist entsprechend den Vorgaben der Spalte 2 des Abschnittes II dieser Anlage vorzunehmen. Sind für einen Parameter in Spalte 2 des Abschnittes II der Anlage C mehrere Methoden angegeben, können diese alternativ angewendet werden. Die angewendeten Analyseverfahren sind derart zu optimieren, dass die in Spalte 5 des Abschnittes II der Anlage C angeführten MBG jedenfalls erreicht werden. Alternativ zu den in Spalte 2 angeführten Methodenvorschriften können auch andere Methoden herangezogen werden, wenn deren Gleichwertigkeit mit den angegebenen Verfahren nachgewiesen wird und unter Verwendung der statistischen Testverfahren nach der DIN 38402-71 (DEV A 71), „*Gleichwertigkeit von zwei Analyseverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum*“, November 2002, gezeigt werden kann, dass die angegebenen MBG erreicht werden.

(5) ...

(6) Das Qualitätssicherungssystem hat den in Spalte 2 des Abschnittes III der Anlage C angeführten *technischer* Normen zu entsprechen. Das Qualitätssicherungssystem hat jedenfalls folgende Maßnahmen der internen Qualitätskontrolle durch die befugten (§ 24 Abs. 3, § 27 GZÜV) bzw. akkreditierten Personen bzw. Institutionen, die die Probenahme bzw. Analysen durchführen, zu umfassen:

1. bis 14. ...

15. *laufende erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen anerkannten Ringversuchen und Laborvergleichstests; die unter Beachtung der Anforderungen der ÖNORM ISO/IEC 17043, „Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Eignungsprüfungen“ vom 1. Mai 2010 bzw. der ISO 13528, „Statistical methods for use in proficiency testing by interlaboratory comparison (Corrected version 2016-10-15)“ vom 1. August 2015 oder anderer gleichwertiger international anerkannter technischer Normen durchgeführt bzw. ausgewertet werden;*

16. und 17. ...

§ 7. und § 8. ...

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Analyse der in Anlage C angeführten Parameter ist entsprechend den Vorgaben der Spalte 2 des Abschnittes II dieser Anlage vorzunehmen. Sind für einen Parameter in Spalte 2 des Abschnittes II der Anlage C mehrere Methoden angegeben, können diese alternativ angewendet werden. Die angewendeten Analyseverfahren sind derart zu optimieren, dass die in Spalte 5 des Abschnittes II der Anlage C angeführten MBG jedenfalls erreicht werden. Alternativ zu den in Spalte 2 angeführten Methodenvorschriften können auch andere Methoden herangezogen werden, wenn deren Gleichwertigkeit mit den angegebenen Verfahren nachgewiesen wird und unter Verwendung der statistischen Testverfahren nach der DIN 38402-71 (DEV A 71), „*Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen*“, Oktober 2020, gezeigt werden kann, dass die angegebenen MBG erreicht werden.

(5) ...

(6) Das Qualitätssicherungssystem hat den in Spalte 2 des Abschnittes III der Anlage C angeführten *technischen* Normen zu entsprechen. Das Qualitätssicherungssystem hat jedenfalls folgende Maßnahmen der internen Qualitätskontrolle durch die befugten (§ 24 Abs. 3, § 27 GZÜV) bzw. akkreditierten Personen bzw. Institutionen, die die Probenahme bzw. Analysen durchführen, zu umfassen:

1. bis 14. ...

15. *laufende erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen anerkannten Ringversuchen und Laborvergleichstests; die unter Beachtung der Anforderungen der ÖNORM ISO/IEC 17043, „Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Anbietern von Eignungsprüfungen“ vom 15. Oktober 2023 bzw. der ISO 13528, „Statistical methods for use in proficiency testing by interlaboratory comparison“ vom 18. August 2022 oder anderer gleichwertiger international anerkannter technischer Normen durchgeführt bzw. ausgewertet werden;*

16. und 17. ...

§ 7. und § 8. ...

Geltende Fassung**Inkrafttreten**

§ 9. (1) bis (4) ...

§ 10. Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Analysemethoden umgesetzt:

1. bis 4. ...

5. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie) (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25).

Anlage A bis D**Vorgeschlagene Fassung****In- und Außerkrafttreten**

§ 9. (1) bis (4) ...

(5) § 4, § 5, § 6 und § 10 sowie die Anlagen A bis D der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Methodenvorschriften zur Überwachung gemäß §§ 4 bis 6 und Anlage A bis D der Methodenverordnung Wasser, BGBl. II Nr. 129/2019, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 159/2024, treten 2 Jahre nach Kundmachung außer Kraft.

§ 10. Durch diese Verordnung werden die Vorgaben folgender Rechtsakte der Europäischen Union hinsichtlich Analysemethoden umgesetzt:

1. bis 4. ...

5. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (im Folgenden: IE-Richtlinie) (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 158 vom 19.06.2012 S. 25) **geändert durch die Richtlinie 2024/1785 (ABl. L, 2024/1785, 15.07.2024).**

Anlage A bis D

Anlage A bis D als PDF dokumentiert